

Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und Zuchtziel
2. Zuchtverfahren
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Fremdzucht
 - 2.3 Linienzucht
 - 2.4 Inzucht
 - 2.5 Inzestzucht
 - 2.6 Zwischenzucht
 - 2.7 Zusammenfassung
3. Zuchtzulassung
 - 3.1 Allgemein
 - 3.2 Mindest- und Höchstalter
 - 3.3 Zahnfehler
4. Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke
 - 4.1 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.2 Wurfstärke
5. Wurfabnahme, Impfung und Kennzeichnung
 - 5.1 Wurfabnahme
 - 5.2 Impfung
 - 5.3 Kennzeichnung
6. Zuchtrecht
 - 6.1 Der Züchter
 - 6.2 Pflichten des Züchters
 - 6.3 Pflichten des Deckrüdeneigentümers
7. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
 - 7.1 Allgemein
 - 7.2 Die Körkommission
 - 7.3 Die Zuchtkommission
 - 7.4 Der Zuchtleiter
 - 7.5 Der Zuchtbuchführer
 - 7.6 Der Landeszuchtwart
 - 7.6.1 Der Zuchtwart
 - 7.7 Wissenschaftlicher Beirat
8. Deutsches Windhundzuchtbuch (DWZB)
 - 8.1 Allgemein
 - 8.2 Der Ruf - und Zwingername
 - 8.3 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 8.3.1 Wurfeintragung
 - 8.3.2 Einzeleintragung
 - 8.4 Die Ahnentafel
 - 8.4.1 Allgemein
 - 8.4.2 Ahnentafel mit gelbem Jagdhorn
 - 8.4.3 Ahnentafel mit grünem Jagdhorn
 - 8.4.4 Ahnentafel mit dem Prädikat "Schönheit und Leistung"
 - 8.5 Das Register
 - 8.5.1 Die Registerbescheinigung
 - 8.5.2 Benutzung des Registers
9. Zuchtpläne
 - 9.1 Fingerprint
 - 9.2 Sondervorschriften für Afghanische Windhunde
 - 9.3 Eindämmung der Erbkrankheit Hüftgelenksdysplasie beim Irish Wolfhound
 - 9.4 Eindämmung der Herzkrankheiten beim Irish Wolfhound
 - 9.5 Eindämmung der PRA beim Sloughi
 - 9.6 Stille Hitze
 - 9.7 Einsatz von Hunden mit Imp.-Ahnentafeln
 - 9.8 Einführung einer Studie über Herzerkrankung beim Afghanischen Windhund und Saluki
10. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
11. Gebühren
12. Ausnahmen
13. Funktionäre
14. Verstöße
15. Änderungen
16. Schlussbestimmungen

1. Aufgabe und Zuchtziel

Die Zuchtordnung unseres Verbandes dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, verhaltensfester Rassehunde, um diese in ihrer Art zu erhalten. Von unserem Verband werden zur Zeit 18 Rassen betreut, deren Zuchtziel durch die Rassestandards der Fédération Cynologique Internationale (FCI) festgelegt ist. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rasstyp und rassetypisches Verhalten vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Eine ordentliche Zucht im Sinne des DWZRV ist dann gegeben, wenn eine Hündin während einer Läufigkeitsperiode nur von einem Rüden gedeckt wird.

Zum Erreichen wichtiger Zuchtziele und zur Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtpläne erstellt werden, die von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden müssen und die Bestandteil der Zuchtordnung sind.

Gravierende, gesundheitsgefährdende Anomalien sollen, jeweils rassespezifisch, in die Zuchtwertschätzung aufgenommen werden. Das Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH sind auch für die Mitglieder des DWZRV als Rahmenordnung verbindlich.

2. Zuchtverfahren

2.1 Allgemein

Grundlage unserer Zucht ist die Reinerhaltung der Rasse; d.h. es dürfen nur Tiere der gleichen Rasse gepaart werden. Rasse ist eine Gruppe von Einzeltieren innerhalb der Art, die sich durch den gemeinsamen Besitz bestimmter Eigenschaften von anderen Artgenossen unterscheiden und diese Eigenschaften im allgemeinen auf ihre

unter gleichen Verhältnissen aufwachsenden Nachkommen vererben (nach Kronacher).

2.2 Fremdzucht

Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

2.3 Linienzucht

Abgeschwächte Verwandtschaftszucht, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und Verhaltensmerkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf einen bestimmten Typ zu erreichen.

2.4 Inzucht

Auf engerer Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Vorfahre mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten vier Ahnenreihen beschränkt wird. Im Sinne dieser Zuchtordnung werden darunter Paarungen zwischen Verwandten 2. bis 4. Grades in gerader oder Seitenlinie verstanden. Beispiele: Onkel und Nichte, Neffe und Tante, Vetter und Base, Großeltern und Enkel.

2.5 Inzestzucht

Paarungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern, also zwischen Verwandten 1. Grades (genehmigungspflichtig nach Nr. 3.4).

2.6 Zwischenzucht

Einmalige Zuführung fremden Blutes derselben Rasse in eine durch Inzucht gefestigte Blutlinie.

2.7 Zusammenfassung

Linien- und Inzucht sind Zuchtverfahren, die nur zu außerordentlichen Erfolgen führen können, wenn die Zuchtpartner nahezu alle erwünschten Eigenschaften reinerbig besitzen. Die Anwendung dieser Zuchtverfahren kann auch negative Folgen haben, sofern die Zucht-tiere mit rezessiven fehlerhaften Erbanlagen behaftet sind.

3. Zuchtzulassung

3.1 Allgemein

1. Jeder im DWZB eingetragene oder registrierte Hund, für den keine Einschränkungen eingetragen sind, ist zur Zucht zugelassen, sofern er angekört ist. Es darf nur mit gesunden, verhaltensfesten Hunden gezüchtet werden. Die Einzelheiten bestimmt die Körordnung.
2. Im Ausland stehende oder nur vorübergehend in den Geltungsbereich dieser Zuchtordnung verbrachte Windhunde sind zur Zucht zugelassen, wenn sie nach der Körordnung des DWZRV angekört sind.
3. Im Ausland stehende Rüden, die nicht nach der Körordnung des DWZRV angekört sind, sind nur dann zur Zucht zugelassen, wenn sie die Bedingungen des Landes erfüllen, in dem sie zum Zeitpunkt des Deckaktes stehen. Der Rüde muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen sein. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des DWZRV aufweist.
Für die Rasse Sloughi gilt folgendes: Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt und von der Körkommission genehmigt werden, eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind die einem Zuchteinsatz im DWZRV-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DWZRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
4. Einer Inzestzucht muss der Zuchtleiter vor dem geplanten Deckakt zustimmen. Die Nachzucht ist zu überprüfen. Inzestzucht soll nur ausnahmsweise erlaubt werden.
5. DWZRV-Mitglieder sind verpflichtet, nur angekörte Rüden oder Hündinnen zur Zucht mit angekört Partnern der gleichen Rasse zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für die Verwendung in anderen Ländern, die der FCI angeschlossen sind. In diesen Ländern gelten für Hündinnen die Ankorungsbedingungen des jeweiligen Landes.

3.2 Mindest- und Höchstalter

1. Rüden: Für Rüden gibt es keine Altersbegrenzung.
2. Mindestalter für Hündinnen am Decktag:
15 Monate (Podengo Portugues Pequeno, Windspiele),
18 Monate (Cirneco dell'Etna, Podengo Portugues Medio, Whip-pets) und
22 Monate (alle übrigen Windhundrassen und vom DWZRV be-treuten Rassen).
3. Höchstalter für Hündinnen
Irish Wolfhound-Hündinnen dürfen am Decktag das vollendete siebente Lebensjahr nicht überschritten haben.
Alle übrigen Rassen dürfen am Decktag höchstens acht Lebens-jahre vollendet haben. (Bei einem Geburtstag am 1.7.80 ist letzte Deckmöglichkeit der 30.6.88).

3.3 Zahnfehler

Ein Hund mit Prämolarenverlust darf nur mit einem Partner gepaart werden, dessen Prämolaren vollständig sind.

4. Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke

4.1 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren sind nur zwei Würfe pro Hündin zulässig.
2. Bei einer Wurfstärke bis zu acht Welpen darf die Hündin einmal im Kalenderjahr zur Zucht verwendet werden. Der Abstand zwischen dem Wurfstag und dem nächsten Decktag muss jedoch mindestens acht Monate betragen.
3. Werden mehr als acht Welpen belassen, darf die Hündin nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Wurfstag erneut gedeckt werden.
4. Die Anzahl der Würfe einer Hündin ist auf vier zu beschränken.
5. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Körkommission.

4.2 Wurfstärke

1. Bei einer Wurfstärke von mehr als acht Welpen muss ein Tierarzt innerhalb von sieben Tagen nach dem Wurf den Gesundheitszu-stand von Mutterhündin und Welpen prüfen und gegebenenfalls

die Lebensunfähigkeit von Welpen bestätigen.

2. Sind mehr als acht Welpen belassen, ist die Prüfung und Bestäti-gung zwischen der zweiten und dritten Lebenswoche der Welpen zu wiederholen.
3. Bei mehr als acht Welpen hat der Zuchtwart zwischen der ersten und achten Lebenswoche den Wurf mindestens zweimal zu be-sichtigen, zum ersten Male vor Ablauf der dritten Lebenswoche. Jede Besichtigung ist schriftlich zu bestätigen.
4. Die Bestätigungen des Tierarztes nach 1 und 2 sind mit der Wurf-meldung einzureichen.

5. Wurfabnahme, Impfung und Kennzeichnung

5.1 Wurfabnahme

1. Zur Abnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Der Zuchtwart kann dazu auch unangemeldet im Zwinger erscheinen. Der Wurf soll zwischen der 7. und 9. Woche nach dem Wurfstag besichtigt werden. Der Zuchtwart prüft dabei auch, ob die gültige Zwingerschutzurkunde, der Deckschein und die Wurfmeldeschei-ne vollständig ausgefüllt vorhanden sind und zeichnet die Wurf-meldescheine ab. Er füllt den Wurfbesichtigungsbogen und den Zuchtstättenbesichtigungsbogen (mindestens einmal jährlich falls mehrere Würfe pro Jahr) aus, die er innerhalb einer Woche an den Landeszüchtwart weiterzuleiten hat.
2. Für die erforderlichen Wurfbesichtigungen hat der Züchter dem Zuchtwart die Reisekosten gemäß Spesenordnung des DWZRV zu erstatten.

5.2 Impfung

Die SHLP-Impfungen müssen vom Tierarzt bestätigt werden. Diese Bestätigung ist an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten. Erst nach Vorlie-gen der Impfbestätigung durch den Tierarzt können die Ahnentafeln für den Wurf ausgestellt werden.

5.3 Kennzeichnung

Jeder Welpen muss von einem Tierarzt oder Zuchtwart für eine späte-re Identifizierung gekennzeichnet sein. Erfolgt die Kennzeichnung durch Tätowierung, so ist auf der Innenseite des Oberschenkels oder mit der Zange im linken Ohr zu tätowieren. Erfolgt die Kennzeichnung durch Chip, so ist vom Zuchtwart die Chipidentifikation auf dem Wurf-meldeschein zu übernehmen. Die Kennzeichnung haben Tierarzt und/oder Zuchtwart zu bestätigen.

6. Zuchtrecht

6.1 Der Züchter

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer zuchttauglichen Hündin, die dieser zur Zucht verwendet und am Tag des Bele-gens und vom Tage des Werfens bis zum Absäugen rechtmäßig besitzt.
2. Die Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers erfolgen. Jede Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete – auch ins Ausland - muss durch die Körkommission vor dem Deckakt genehmigt wer-den. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
3. Wer eine belegte Hündin mit schriftlicher Übertragung des Zucht-rechts kauft, braucht diese nicht am Tage des Belegens beses-sen zu haben.
4. Die Zuchtrechtsverträge einschließlich der Deckmeldung sind der Wurfmeldung beizufügen.
5. Ein Züchter oder eine Zwingergemeinschaft darf nur an einem Ort im DWZRV-Bereich züchten. Der Ort muss auf der Zwinger-schutz-Urkunde angegeben sein.
Bei Ortswechsel ist die Geschäftsstelle zu verständigen, das be-deutet Verlegung der Zuchtstätte, Änderung des Zwingerschutzes national und international, sowie positive Zwingerersterbesichtigung vor einem Wurf (siehe auch 6.2 Punkt 9).
Nur an diesem Ort, können Würfe vom Zuchtwart abgenommen werden.
Alle Mitglieder der Zwingergemeinschaft sind verpflichtet die Re-geln dieser Zuchtordnung einzuhalten.
6. Die Einlagerung von Gefriersperma ist dem Verband mit allen re-levanten Daten mitzuteilen. Diese Daten werden vom Verband vertraulich archiviert.

6.2 Pflichten des Züchters

Der Züchter hat:

1. Die Zuchtbestimmungen zu befolgen und für angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen zu sorgen. Eine Etagenzucht ist nicht erlaubt.

2. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte schriftlich dem zuständigen Landeszüchtwart jeweils innerhalb von drei Tagen zu melden; künstliche Besamung ist auf den Deckscheinen einzutragen.

Bei verspäteter Deckmeldung um mehr als 10 Tagen muss grundsätzlich auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfs nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden. Erst nach Abschluss der Elternschaftsbestimmung werden Ahnentafeln ausgestellt.

3. Alle Würfe zur Eintragung in das Deutsche Windhundzuchtbuch (DWZB) innerhalb von drei Monaten anzumelden.
4. Dafür Sorge zu tragen, dass alle Welpen gekennzeichnet und geimpft (SHLP) werden; Hunde/Welpen dürfen ab dem Alter von 12 Wochen nur mit gültiger Schutzimpfung, die dem aktuellen Kenntnisstand der Tiermedizin entspricht, abgegeben werden.
5. Das Zwingerbuch zu führen.
6. Den unter Ziffer 7.3 bis 7.6 genannten Amtsträgern die Einsicht in das Zwingerbuch sowie die Besichtigung des Zwingers zu gestatten. Die Gebühren für die erforderlichen Besichtigungen des Zwingers sind vom Züchter nach der geltenden Spesenordnung zu zahlen. Werden bei einer unangemeldeten Zwingerkontrolle Mängel nach der Zuchtordnung festgestellt, muss der Züchter die Kosten für diese Zwingerkontrolle übernehmen.
7. Die Zucht mit erkrankten Hunden zu vermeiden. Die Zuchtleitung kann entsprechende Auflagen erteilen.
8. Die Abgabe eines Hundes an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten.
9. Vor seinem ersten geplanten Wurf und nach Verlegung der Zuchtstätte vor dem Deckakt die Zuchtstätte durch eine Zwingerbesichtigung begutachten zu lassen. Diese Zwinger-Erstbesichtigung umfasst die gesamte Zuchtstätte (alle Räumlichkeiten oder Zwingeranlagen, die dauernd oder vorübergehend der Haltung von Windhunden dienen) sowie die Haltungsbedingungen aller Hunde der Zuchtgemeinschaft, wie in den Mindesthaltungsbedingungen und dem Tierschutzgesetz gefordert. Ein Neuzüchter (Erstzüchter) muss bei der Zuchtstättenerstbesichtigung einen Sachkundenachweis vorlegen. Dieser Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn der Neuzüchter eine Teilnahmebescheinigung über je eine Fortbildungsveranstaltung des VDH zur Genetik und zur Anatomie oder den Teilnahmenachweis an einem Züchterseminar einer Landesgruppe des DWZRV vorlegen kann. Das Versäumnis ist ein Zuchtverstoß, der nach der Gebührenordnung mit einer Gebühr belegt ist.
10. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Züchter (Zuchtgemeinschaft) für alle Würfe in seiner Zuchtstätte die Verantwortung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen trägt.
11. Bei ungewollten Deckakten oder nicht geplanten Würfen liegt die Beweislast, dass es sich dabei um einen nicht vermeidbaren Umstand handelt, beim Züchter. Außerdem muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfs nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden.
12. Alle Deckakte und Würfe, d.h. auch Windhund-Mischlingswürfe von DWZRV-Mitgliedern, sind dem ZBA zu melden, und der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Welpen gekennzeichnet und geimpft (SHLP) werden.

6.3 Pflichten des Deckrüdeneigentümers

1. Er hat eine Liste aller Deckakte zu führen.
2. Er hat zu prüfen, ob die zu deckende Hündin zur Zucht verwendet werden darf.
3. Der Rüde darf nicht für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer keinem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören.
4. Der DWZRV geht davon aus, dass das Eigentum und der Besitz am Deckrüden identisch sind. Siehe auch § 6 Abs. 3f der DWZRV-Satzung.

7. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

7.1 Allgemein

Für die Reinerhaltung und Förderung der Zucht sind folgende Personen verantwortlich:

- Der Zuchtleiter
- Der Zuchtbuchführer
- Die Landeszüchtwarte

- Die Zuchtware innerhalb der Landesgruppen
- Die Zuchtkommission
- Die Körkommission
- Wissenschaftlicher Beirat

7.2 Die Körkommission

Siehe hierzu die Ausführungen in der Körordnung.

7.3 Die Zuchtkommission

Für jede im DWZRV vertretene Rasse (Afghanischer Windhund, Azawakh, Barsoi, Chart Polski, Cirneco dell'Etna, Deerhound, Galgo Español, Greyhound, Irish Wolfhound, Magyar Agar, Pharaoh Hound, Podenco Canario, Podenco Ibicenco, Podengo Portugues, Saluki, Sloughi, Whippet und Windspiel) kann ein Zuchtkommissionsmitglied gewählt werden. Für die Rassen der Gruppe 5 kann ein gemeinsames Zuchtkommissionsmitglied gewählt werden. Die Bestimmung für die Wahl und die Wählbarkeit des Zuchtkommissionsmitgliedes ergeben sich aus der Satzung des DWZRV. Für alle Rassen für die kein Zuchtkommissionsmitglied gewählt ist, übernimmt der Zuchtleiter die Vertretung der Rasse.

7.4 Der Zuchtleiter

Er überwacht den ganzen Zuchtbetrieb innerhalb des Verbandes und entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Zuchtbuchführers und des zuständigen Zuchtkommissionsmitgliedes, Landeszüchtwartes oder Zuchtwartes.

Er sammelt die Richterberichte.

Er ist Vorsitzender der Körkommission (siehe hierzu auch Körordnung).

Er ist Vorsitzender der Zuchtkommission (siehe hierzu auch Satzung).

Er unterrichtet den Landeszüchtwart über Sondergenehmigungen, Auflagen und Disziplinarstrafen gemäß Satzung im Zuchtbereich. Bei Rassen, die auch von anderen VDH zugelassenen Zuchtvereinen betreut werden, ist der VDH von rechtskräftigen Zuchtbuchsperrn in Kenntnis zu setzen.

Der Zuchtleiter hat das Recht, unangemeldete Zwingerbesichtigungen bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen die Tierschutzbestimmungen und/oder die Mindesthaltungsbedingungen, sowie Verstöße gegen die Zucht- oder Körordnung vorliegen, durchzuführen oder zu veranlassen. In der Regel wird er hierfür den betreffenden Landeszüchtwart beauftragen. Über jede unangemeldete Besichtigung wird in angemessener Zeit ein Bericht von der Kontrollperson angefertigt und dem Zuchtleiter übergeben. Eine Kopie geht dem betroffenen Züchter vom Zuchtleiter zu.

Die unangemeldeten Zwingerbesichtigungen sind immer durch zwei Personen vorzunehmen. Eine Person muss selbst Zuchtwart im DWZRV sein. Die zweite Person muss eine sachkundige Person sein.

7.5 Der Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Deutsche Windhund-Zuchtbuch und die Liste der angehörten Hunde; er veranlasst die Ausstellung der Ahnentafeln und eventuell erforderlicher Zweitschriften der Ahnentafeln.

Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen aufgrund der Wurfmeldungen und kann die Eintragung eines Wurfs zunächst ablehnen, wenn der Züchter offensichtlich gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen hat. Er kann die Eintragung zurückstellen, wenn die Vorbedingungen nicht restlos erfüllt sind. Begründete Zweifel an der Abstammung hat der Züchter auszuräumen. Gelingt das nicht, kann der Zuchtbuchführer die Eintragung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Eintragung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zuchtleiter eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Einlegung eines Widerspruchs unzulässig und die Entscheidung des Zuchtbuchführers unanfechtbar. Über den Widerspruch entscheidet die Körkommission.

Das Zuchtbuchamt ist in seiner Arbeit an Fristsetzungen nicht gebunden.

Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Zuchtleiter herausgegeben. Es soll alle zwei Jahre erscheinen.

7.6 Der Landeszüchtwart

Der von der Landesgruppe gewählte und durch den DWZRV ausgebildete Landeszüchtwart überwacht innerhalb seiner Landesgruppe die Reinerhaltung der Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Der Landeszüchtwart berät die Züchter und Zuchtware seiner Landesgruppe in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Zuchtbestimmungen.

Der Landeszüchtwart hat das Recht, innerhalb seines Geltungsbereiches mit Zustimmung des Zuchtleiters auch unangemeldete Zwingerbesichtigungen durchzuführen. Diese Zwingerbesichtigungen sollen zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und der

Mindesthaltungsbedingungen dienen. Hierbei gilt der letzte Absatz aus Ziffer 7.4 sinngemäß.

Er hat alle Zuchtaktivitäten und alle Meldungen der Züchter soweit in der Zuchtordnung gefordert umgehend an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten.

In räumlich ausgedehnten Landesgruppen können für einzelne Teilbezirke Zuchtwarte eingesetzt werden.

Für die Einteilung der Teilbezirke bzw. Zuordnung der Züchter je Zuchtwart ist der Landeszüchtwart verantwortlich.

7.6.1 Der Zuchtwart

Der Landeszüchtwart kann dem Zuchtleiter Zuchtwarte zur Ausbildung vorschlagen. Nach Ausbildung der Zuchtwarte und deren Bestätigung in dieser Funktion durch den DWZRV unterstützen diese den Landeszüchtwart bei dessen Aufgaben und nehmen die Würfe innerhalb der ihnen zugewiesenen Bereiche ab.

Zu den Aufgaben eines Zuchtwartes gehört es auch, gegebenenfalls die seiner Obhut unterstellten Zwinger neben der Wurfbesichtigung in Absprache mit dem Landeszüchtwart zu besuchen.

7.7 Wissenschaftlicher Beirat

Für die wissenschaftliche Beratung in Zuchtangelegenheiten, z.B. die Bekämpfung von Erbkrankheiten, kann der DWZRV-Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Er analysiert Entwicklungen innerhalb der Rassen, berät die Zuchtleitung bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und bei der Erstellung von Zuchtplänen.

8. Deutsches Windhundzuchtbuch (DWZB)

8.1 Allgemein

1. Allgemeines

Das Zuchtbuch bietet eine wichtige Grundlage für die Zucht, da sich durch die fortlaufenden Eintragungen die Ahnenreihen sowie die Nachkommenschaft der zur Zucht verwendeten Tiere verfolgen lassen. Das Zuchtbuch soll ein Nachschlagewerk für den Züchter sein und ihm in Verbindung mit den Körergebnissen und Zuchtschaubewertungen und anderen der Zucht dienenden Einrichtungen bei der Zusammenstellung seiner Zuchtpaare helfen. Im Zuchtbuch wird bis zur 3. Generation der Champion-Titel als Abkürzung "Ch" zum Namen des Hundes eingetragen.

2. Benutzung des Zuchtbuches

Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Windhundehaltern im Bereich des DWZRV nach Maßgabe dieser Zuchtbestimmungen gestattet.

Bei den Rassen, für die ein vom VDH anerkannter Konkurrenzverband besteht, erfolgt eine Eintragung (Registrierung, Wurfeintragung, Einzeleintragung usw.) in das Deutsche Windhundzuchtbuch für Nichtmitglieder des DWZRV nur, nachdem der Vorstand auf Antrag der Körkommission zugestimmt hat.

3. Eintragungsfähigkeit

Eintragungsfähig ist jeder rein gezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis der FCI, sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtbuchsperrung vorliegt.

Ausländische Hunde und Hunde aus anderen VDH/FCI-Vereinen werden nicht ins DWZB eingetragen, wenn berechtigte Zweifel an der Körfähigkeit der Vorfahren nicht ausgeräumt werden können oder die Ahnen nachweislich nach DWZRV-Bestimmungen nicht körfähig waren. Die Anerkennung von FCI-Ahnentafeln bleibt hiervon unberührt.

8.2 Der Ruf- und Zwingername

1. Der Rufname

Alle Welpen müssen einen Rufnamen erhalten, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen soll. Ein Rufname darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Er soll gut aussprechbar, kurz und nicht anstößig sein.

2. Der Zwingername

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er soll kurz und gut einprägsam sein. Der Zwingername ist personengebunden und wird nicht übertragen. Im Todesfall können Verwandte 1. und 2. Grades und Ehegatten die Fortführung des Zwingernamens bei der Geschäftsstelle beantragen. Der Zwingername wird gestrichen:

Beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge, bei dauernder Zuchtbuchsperrung, bei Verzicht des Besitzers und falls 10 Jahre nach Anerkennung nicht gezüchtet worden ist.

Der gleiche Zwingername kann nach Prüfung erneut vergeben werden, wenn unter ihm nicht gezüchtet worden ist. Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern wird ein Zwingername nicht geschützt.

3. Zwingernamenschutz

Bei Anträgen auf Zwingernamenschutz sind drei verschiedene Namen anzugeben, um Rückfragen zu vermeiden. Die Ge-

schäftsstelle beachtet die Reihenfolge der Vorschläge.

Die Vorschläge dürfen keine diskriminierenden Eigenschaften haben. Für den Zwingernamen wird über den VDH bei der FCI der internationale Schutz beantragt. Ausschließlich nationaler Zwingerschutz ist nicht möglich.

Dem Inhaber eines Zwingernamens steht es frei weitere Personen in den Zwingernamen mit aufzunehmen, vorausgesetzt diese sind mindestens 18 Jahre alt. Um die Weiterführung des gemeinsamen Zwingernamens zu gewährleisten, muss bereits bei Antragstellung eine rechtsgültige Erklärung aller Mitglieder der Zuchtgemeinschaft vorliegen, mit der eindeutigen Angabe, was im Falle einer Trennung/Ausstieg eines Mitgliedes mit dem Zwingernamen geschehen soll, bzw. wie mit der Nutzung des Namens zu verfahren ist.

Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist im Original der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Vereinbarung sowie Änderungen der Vereinbarung werden erst bei Vorlage in der Geschäftsstelle gültig.

8.3 Eintragung in das Zuchtbuch

8.3.1 Wurfeintragung

1. Eingetragene werden alle im DWZRV-Bereich gefallenen Würfe mit Ausnahme der Würfe, die ins Register aufgenommen werden müssen.
2. Die Eintragung enthält: Den Zwingernamen, Name und Wohnort des Züchters, Zuchtbuch- und Kennzeichnungsnummer (Tätowierungs- oder Chipnummer), Rufname, Geschlecht, Haarfarbe und besondere weitere Kennzeichen des einzutragenden Hundes.
3. Abstammung des Wurfes, Eltern und Großeltern (mit deren eintragungsfähigen Titeln) und Urgroßeltern (mit Größenangabe bei Whippets und Windspielen) sowie der von der zentralen Auswertungsstelle festgestellte HD-Grad bei Rassen, die der Röntgenpflicht unterliegen. Gleichfalls werden der PRA-Status und der Herzstatus soweit bei den Rassen gefordert eingetragen.
4. Decktag und Wurfstag, Wurfstärke und Zahl der belassenen und eingetragenen Welpen.

8.3.2 Einzeleintragung

1. Importe mit vollständigen FCI-Ahnentafeln.
2. Nachgewiesene Direktimporte aus nichtzuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen: Saluki, Sloughi und Azawakh, deren Erscheinungsbild und Verhalten den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen. Die Phänotyp-Beurteilung muss durch zwei DWZRV-Richter, die für diese Rassen zugelassen sind, anlässlich einer Zuchtschau bescheinigt werden. Importierte Hunde müssen, falls mit ihnen im DWZRV-Bereich gezüchtet werden soll, im DWZB eingetragen sein.
3. Bei Hunden zu 1 und 2 kann das Zuchtbuchamt einen genauen Herkunftsnachweis verlangen.
4. Hunde, die nicht bereits in ihrem Heimatland gekennzeichnet (tätowiert oder gechipt) worden sind, werden nur dann in das Deutsche Windhundzuchtbuch übernommen, wenn sie nachträglich gekennzeichnet worden sind.
5. Nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter können Windhunde zur Phänotyp-Beurteilung vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens 12 Monate alt und gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Ausserdem muss für diese Hunde vor der Vorstellung zur Phänotyp-Beurteilung das DNA-Zertifikat beim Zuchtleiter vorgelegt werden.
6. Vor der Ausstellung der Imp.-Ahnentafel muss für den Hund ein Fingerprint gemäß Ziffer 9.1 erstellt werden.

8.4 Die Ahnentafel

8.4.1 Allgemein

1. Ahnentafeln werden nur vom Zuchtbuchamt ausgestellt und bleiben Eigentum des Zuchtbuchamtes. Selbstanfertigungen sind nicht gestattet und ziehen dauernde Zuchtbuchsperrung nach sich.
2. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen und vom Zuchtbuchführer beglaubigt ist.
3. Die Ahnentafel muss eigenhändig vom Züchter unterschrieben werden, er bestätigt damit die Richtigkeit der Angaben.
4. Ahnentafeln sind Urkunden im Rechtssinn. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder sonst missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.
5. Besitzrecht an der Ahnentafel haben die Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer des Hundes. Der rechtmäßige Besitzer des Hundes und damit auch an der Ahnentafel geht dem Recht des Eigentümers vor:
 - a während der vertraglich vereinbarten Zeit der Zuchtmiete,
 - b während der Dauer eines Pfandverhältnisses.

6. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus dieser selbst oder aus den Verträgen, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
7. Das Zuchtbuchamt kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
8. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und vom Zuchtbuchamt einzuziehen.
9. Alle gefallenen Würfe müssen in die Ahnentafel der Zuchthündin vom Zuchtbuchamt eingetragen werden.
10. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Den Eigentumswechsel hat der abgebende Eigentümer einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Das Datum des Eigentumswechsels ist ebenfalls einzutragen.
11. Ahnentafeln können vom Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes bzw. der Ungültigkeit der Urschrift in den Bekanntmachungen des Zuchtbuchamtes in der Verbandszeitschrift und nach Ablauf der Einspruchsfrist erstellt das Zuchtbuchamt nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise eine Zweitschrift der Ahnentafel.
12. Bei Vorlage der DNA-Typisierung beider Elternteile und des Welpen erhält die Ahnentafel den Aufdruck: "Aufgrund einer DNA-Untersuchung wird die Stimmigkeit der Elternschaft bestätigt". Die Bestätigung wird nur auf Antrag vorgenommen und ist gebührenpflichtig.

8.4.2 Ahnentafel mit gelbem Jagdhorn

Hunde mit vollständiger Ahnenreihe erhalten Ahnentafeln mit gelbem Jagdhorn.

8.4.3 Ahnentafel mit grünem Jagdhorn

Hunde mit nicht bis zur dritten Generation vollständiger Ahnenreihe (Imp. oder Imp.-Nachkommen) erhalten Ahnentafeln mit grünem Jagdhorn. Die Zuchtbuchnummer wird mit Imp. sowie dem Stand der Generationenfolge gekennzeichnet.

8.4.4 Ahnentafel mit dem Prädikat "Schönheit und Leistung"

Nachkommen aus einer Verpaarung, bei der beide Elternteile mit Prädikat gekört sind, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck "Schönheits- und Leistungs-Zucht (S+L-Zucht)". Das Zuchtbuchamt kann weitere Eintragungen in Ahnentafeln (Auslese oder Prädikate) vornehmen, die dem Zuchtziel des DWZRV dienen.

8.5 Das Register

8.5.1 Die Registerbescheinigung

Für Registerbescheinigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ahnentafeln analog zu Ziffer 8.4.

Die Registerbescheinigung enthält den Aufdruck "Diese Registerbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken."

8.5.2 Benutzung des Registers

1. Das Register kann nur von in Deutschland lebenden Personen benutzt werden. Der Nachweis des Wohnsitzes ist zwingend erforderlich.
2. In das Register können alle Hunde aufgenommen werden, die nicht eintragungsfähig sind, insbesondere:
 - a Hunde ohne Abstammungsnachweis,
 - b Hunde mit nicht von der FCI anerkannten Ahnentafeln oder
 - c Hunde, die aus Verbindungen mit registrierten Eltern/ Elternteilen mit fehlenden Ahnen bis zur 3. Generation hervorgehen.
3. Erscheinung und Verhalten müssen den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen. Die Phänotyp-Beurteilung stellen zwei DWZRV-Richter, die für diese Rasse zugelassen sind, anlässlich einer Zuchtschau des DWZRV fest. Einer der beiden Richter muss Spezialrichter für diese Rasse sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Körkommission, ob der Hund eingetragen oder registriert werden kann.
4. Nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter können Windhunde zur Phänotyp-Beurteilung vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens 15 Monate alt und gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen.
5. Vor der Ausstellung der Registerbescheinigung muss für den Hund ein Fingerprint gemäß Ziffer 9.1 erstellt werden.
6. Ein Hund kann durch Beschluss der Körkommission und mit Zustimmung des VDH aus dem Register in das Zuchtbuch über-

nommen werden, wenn besondere Bedürfnisse der Zucht vorliegen.

9. Zuchtpläne

9.1 Fingerprint

Vor jeder Ankörnung und damit vor einem Zuchteinsatz ist ein genetischer Fingerprint durchzuführen. Mit Vorliegen eines genetischen Fingerabdrucks kann in Zweifelsfällen ein Elternnachweis erbracht werden. Ein Vaterschaftstest wird so auch bei langfristig gelagertem Sperma möglich. Außerdem kann der Fingerprint evtl. zur genetischen Strukturanalyse verschiedener Rassen und damit zur Identifizierung der Rassenzugehörigkeit herangezogen werden.

9.2 Sondervorschriften für Afghanische Windhunde

Sind die zur Körnung vorgelegten Zuchtschaubewertungen eines Afghanischen Windhundes überwiegend "sehr gut", so muss sein Zuchtpartner mit überwiegend "vorzüglich" bewertet worden sein; dies gilt auch, wenn der Deckrüde im Ausland steht. Die Zuchtschaubewertungen müssen in einer Erwachsenenklasse erworben sein. Die Auswertung der Zuchtschaubewertungen erfolgt im Zuchtbuchamt.

9.3 Eindämmung der Erbkrankheit Hüftgelenkdysplasie beim Irish Wolfhound

~~Ab 1.1.1995 wurde die Röntgenpflicht bezüglich HD als Vorbedingung zur Ankörnung für die Rasse IW eingeführt. Hunde, die bereits vor dem 1.1.1995 angekört wurden, sind von der HD-Röntgen-Pflicht befreit.~~

~~Vom vollendeten 15. Lebensmonat an kann diese Untersuchung durchgeführt werden. Eine Zuchtzulassung erfolgt beim Typ AO (HD-frei) und Typ B (HD-Verdacht). Die Zucht mit Hunden vom Typ C (HD-leicht), Typ D (HD-mittel) und Typ E (HD-schwer) wird ausgeschlossen.~~

HD-Konzept für Irish Wolfhounds

Bei Irish Wolfhounds ist, abgesehen von den drei nachfolgend beschriebenen Ausnahmen, künftig bis zum 30. April 2014 eine Untersuchung des Hüftgelenks nicht mehr notwendige Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.

Ausnahme 1: Irish Wolfhound-Deckrüden, auf die in einem Jahr mehr als zehn Prozent aller Würfe dieses Jahres zurückgehen, müssen vor einem weiteren Zuchteinsatz auf Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt werden. Nur Rüden, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, behalten ihre Zuchtzulassung. Rüden, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot. Rüden, die innerhalb eines Jahres zwanzig oder mehr Würfe gezeugt haben, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung ebenfalls auf HD geröntgt werden.

Ausnahme 2: Irish Wolfhound-Importrüden und Irish Wolfhound-Importhündinnen können nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie zuvor auf Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt worden sind. Nur Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, kommen für eine Zuchtverwendung in Frage. Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot.

Ausnahme 3: In Deutschland gezüchtete Irish Wolfhound-Rüden und Irish Wolfhound-Hündinnen, die nicht aus DWZRV-Zucht stammen, können nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie zuvor auf Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt worden sind. Nur Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, kommen für eine Zuchtverwendung in Frage. Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot.

Unmittelbar nach dem 30. April 2014 wird der DWZRV zu einer Beurteilung der Lage beitragen, indem er eine Stichprobe von Tieren wissenschaftlich untersuchen lassen wird. Was die Größe und weitere Merkmale der Stichprobe betrifft, wird er sich mit dem VDH abstimmen.

9.4 Eindämmung der Herzkrankheiten beim Irish Wolfhound

Ab 01.07.1999 müssen alle Hunde der Rasse IW vor einem Zuchteinsatz einer Ultraschalluntersuchung des Herzens unterzogen werden. Die Richtlinien für die Durchführung der Herzuntersuchung wurden von einem Gremium der beauftragten und für diese Untersuchung zugelassenen Tierärzte ausgearbeitet. Die Untersuchung darf am Tag des Deckaktes nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Frühester Termin der ersten Ultraschalluntersuchung für den Zuchteinsatz ist nach Vollendung des 14. Lebensmonats.

9.5 Eindämmung der PRA beim Sloughi

Jeder Sloughi benötigt zur Ankorung zusätzlich den Nachweis, dass er frei von genetisch bedingter PRA (homocytot positiv) ist, also dem Typ A oder B zugehörig ist. Dieser Nachweis ist durch molekulargenetischen Test zu führen.

Sloughis, die aufgrund des Tests Anlageträger sind, das heißt, sie werden nie erkranken können (heterozygot) Typ B, können nur mit PRA-Befund-Freien Partnern (homozygot negativ) Typ A gepaart werden.

Bei der Verpaarung eines nicht PRA untersuchten Sloughis mit der Abstammung "Typ A x A" und eines Hundes "Typ B" muss der aus einer "Typ A x A"-Verpaarung stammende Hund zur Sicherheit noch einmal auf PRA getestet werden.

Ausländische Deckrüden können unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

Wenn ein molekulargenetischer Test vom anerkannten deutschen Institut vorliegt, gelten gleiche oben genannte Bedingungen.

Liegt kein Test des ausländischen Rüden vor dem Deckakt vor, werden alle gefallenen Welpen vor Eintragung in das Zuchtbuch des DWZRV bei Hündinnen mit homozygot negativem Ergebnis (PRA-frei) also Typ A, dem molekulargenetischen Test unterzogen.

Heterozygote Sloughi-Hündinnen (Anlageträger) können nur mit nachweislich PRA freien Auslandsrüden Typ A gepaart werden. Alle Nachweise sind vor dem Deckakt zu führen.

9.6 Stille Hitze

Kommt es in einer Zuchtstätte des DWZRV zu einem ungewollten Wurf als Folge einer sogenannten "Stillen Hitze", so ist/sind der/ die Züchter verpflichtet, unverzüglich eine nach Geschlechtern getrennte Haltung der zuchtfähigen Hunde sicher zu stellen. Fällt ein zweiter ungewollter Wurf auf Grund der "Stillen Hitze", so wird gegen den Züchter/die Züchter ein Zuchtverbot verhängt, bis dieser/diese gewährleisten, dass nicht erneut gegen Ziff.1 der Zuchtordnung (planmäßige Zucht) verstoßen wird.

9.7 Einsatz von Hunden mit Imp.-Ahnentafeln

Eine Verpaarung von Hunden mit jeweils Imp.0-Ahnentafel (Imp.0 x Imp.0) ist nicht erlaubt.

9.8 Einführung einer Studie über Herzerkrankung beim Afghanischen Windhund und Saluki

Salukis sowie Afghanische Windhunde müssen ab 01.08.2009 eine umfassende Herzschalluntersuchung bei einem der dafür zugelassenen Tierärzte nachweisen:

vor dem ersten Zuchteinsatz

vor dem 01.08.2009 bereits zur Zucht eingesetzte Hunde vor dem nächsten Zuchteinsatz

bei weiteren Zuchteinsätzen im Abstand von zwei Jahren

im Ausland stehende Rüden sind davon nicht betroffen

Mindestalter für die Herzschalluntersuchung für Rüden und Hündinnen 15 Monate

der Untersuchungsbericht muss dem Deckschein beigefügt werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen in eine Studie einfließen, die mindestens über drei Jahre läuft, danach wird entschieden, ob diese Vorgabe für den Zuchteinsatz beibehalten wird.

Eine Einschränkung für den Zuchteinsatz ergibt sich daraus zur Zeit nicht.

10. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Die Mindestbedingungen für die Haltung von Hunden sind in einer besonderen Ordnung (Mindesthaltungsanforderungen) aufgeführt.

Dabei sind Züchter und Mitglieder verpflichtet diese Ordnung nicht nur auf die in ihrem Besitz/Eigentum befindlichen Windhunde anzuwenden sondern diese Ordnung gilt für alle Hunde, die in der Zuchtstätte des Züchters, im Hause oder Wohnung des Mitglieds gehalten werden.

11. Gebühren

Gebührenpflichtige Vorgänge und Tätigkeiten sowie die Höhe der Gebühren sind durch eine besondere Gebührenordnung festzulegen, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

12. Ausnahmen

In Härtefällen kann die Körkommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Zuchtordnung bewilligen.

13. Funktionäre

Kein Funktionär kann in eigener Sache tätig werden, ausgenommen bei Zuchtbuchentragungen.

14. Verstöße

Verstöße gegen die Zuchtordnung werden gemäß der Geldbußenrahmenordnung geahndet. In besonderen Fällen können auch Strafen gemäß § 15 der Satzung ausgesprochen werden.

Bei verspäteter Deckmeldung (Punkt 6.2.2) um mehr als 10 Tage muss grundsätzlich auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfes nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden. Erst nach Abschluss der Elternschaftsbestimmung werden Ahnentafeln ausgestellt.

Bei begründetem Verdacht einer Hundeaufzucht oder -haltung, die gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Grundsätze einer artgemäßen Haltung gemäß den Mindesthaltungsbedingungen von Windhunden verstößt, sowie Verstöße gegen die Zuchtordnung vorliegen, kann der Vorstand in dringenden Fällen mit der Einleitung eines Verfahrens (§ 15 der Satzung) dem Besitzer/Eigentümer jede züchterische Betätigung vorläufig untersagen. Die Untersagung ist zu befristen. Ein Widerspruch gegen die Untersagung hat innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet gemäß § 14 der Satzung darüber.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung können die Ahnentafeln den Vermerk bzw. Aufdruck "Nicht nach den Regeln des DWZRV gezüchtet." und bei nicht zu korrigierenden Fehlern zusätzlich den Hinweis bzw. Aufdruck "Nicht zur Zucht zugelassen" erhalten.

15. Änderungen

Änderungen der Zuchtbestimmungen werden durch die Jahreshauptversammlung des DWZRV, in dringenden Fällen durch den Vorstand beschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind der nächsten JHV zur Bestätigung vorzulegen.

16. Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung wird die bisherige Zuchtordnung vom 30. März 1980 mit den Änderungen bis zum 11. März 2001 und die Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung vom 20. März 1994 mit Änderungen bis zum 25. März 2000 ungültig

Der Präsident:	Dr. Erich Zimmermann
Der Zuchtleiter:	Hermann Bürk
Die Zuchtbuchführerin:	Marion vom Lehn
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Peter Richlowsky

Änderung der Zuchtordnung in Ziffer 6.2, 6.6, 6.10, 7.3, 7.4 7.6, 10. und 14
Wiesbaden, 13. April 2003

Der Präsident:	Dr. Erich Zimmermann
Der Zuchtleiter:	Hermann Bürk
Die Zuchtbuchführerin:	Marion vom Lehn
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Peter Richlowsky

Änderung der Zuchtordnung in Ziffer 3.1.6, 9.6
Wiesbaden, 13. April 2003

Der Präsident:	Dr. Erich Zimmermann
Der Zuchtleiter:	Hermann Bürk
Die Zuchtbuchführerin:	Marion vom Lehn
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Peter Richlowsky

Änderung der Zuchtordnung in Ziffer 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 14 und 15
Wiesbaden, 6. März 2005

Der Präsident:	Dr. Erich Zimmermann
Der Zuchtleiter:	Ingrid Krahe-Heiermann
Die Zuchtbuchführerin:	Marion vom Lehn
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Peter Richlowsky

Änderung der Zuchtordnung im Inhaltsverzeichnis und Ziffer 3.1.3, 4.1.2, 6.2.1, 6.2.9, 8.3.2.5, 9.6 und 9.7
Alsfeld-Eudorf, 17. März 2007

Der Präsident:	Wilfriede Schwerm-Hahne
Der Zuchtleiter:	Ingrid Krahe-Heiermann
Die Zuchtbuchführerin:	Marion vom Lehn
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Peter Richlowsky

Änderung der Zuchtordnung in Ziffer 9.3, 9.5 und 9.8
Alsfeld-Eudorf, 22. März 2009

Der Präsident:	Wilfriede Schwerm-Hahne
Der Zuchtleiter:	Dr. Peter Friedrich
Die Zuchtbuchführerin:	Marion vom Lehn
Der Geschäftsführende Vorsitzende:	Peter Richlowsky